

S a t z u n g

des

Fördervereins St. Laurentius Großeicholzheim

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Laurentius Großeicholzheim“ und hat seinen Sitz in 74743 Seckach-Großeicholzheim.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Adelsheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung der katholischen Filialgemeinde St. Laurentius Großeicholzheim (als Teil der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Seckach).

Im Besonderen sollen die Renovierungen und Instandhaltungsmaßnahmen der katholischen Filialkirche St. Laurentius sowie des katholischen Gemeinderaums Großeicholzheim gefördert werden. Desweiteren soll ein besonderes Augenmerk auf der Beschaffung und Erhaltung der Ausstattung der beiden eben genannten Objekte liegen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel, vorwiegend durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden, durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch entsprechende Zuweisungen an die katholische Kirchengemeinde.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung bzw. der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung nicht befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften, Vereinen, Organisationen sowie öffentlichen und privaten Institutionen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grunde erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht;
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung;
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) zwei Beisitzern.

(2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss dem Filialausschuss St. Laurentius Großeicholzheim (Organ des Pfarrgemeinderates der katholischen Kirchengemeinde Seckach) angehören.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit.

(4) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die zu wählende Person gegenüber dem Vorstand vorab schriftlich erklärt:

- a) dass sie bereit ist für das entsprechende Amt zu kandidieren sowie sich der Wahl stellt und
- b) dass sie im Falle der Wahl bereits jetzt die Annahme der Wahl erklärt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll

anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss an den gesamten Vorstand verteilt werden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretung in einer speziellen Angelegenheit an seinen Stellvertreter delegiert.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1, 2, 3 u. 4,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 10 Abs. 1, 2 u. 3,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - d) die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß § 5 Abs. 1,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gemäß § 11.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

- (3) Weitere, sogenannte außerordentliche, Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies jedoch tun, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie muss mit einer Frist von mindestens einer Woche vor Versammlungstermin durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach erfolgen. Außerdem soll nach Möglichkeit eine Bekanntmachung im Pfarrbrief der Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach oder durch Vermelden im Gottesdienst in der kath. Kirche Großeicholzheim oder eine schriftliche Einladung erfolgen. Anträge müssen schriftlich und spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz, d.h. das Amt des Versammlungsleiters, in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, sonstige Gesellschaft, Verein Organisation, öffentliche oder private Institution hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10

Prüfung, Information

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

- (2) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt analog zur Wahl der Vorstandsmitglieder ebenfalls § 8 Abs. 4 (Wahl in Abwesenheit).
- (3) Legt einer der beiden Prüfer das Amt während seiner Amtsdauer nieder, muss dieser im Einvernehmen mit seinem im Amt verbleibenden Kollegen einen Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, bestimmen. Ist der ausgewählte Nachfolger zur Übernahme des Prüferamtes bereit, muss der Vorstand umgehend informiert werden. Akzeptiert der Vorstand die Auswahl des neuen Prüfers, wird sie rechtskräftig. Andernfalls muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des freiwerdenden Prüferamtes einberufen.
- (4) Der / die jeweilige(n) Pfarrer bzw. Pfarradministrator(en) der Katholischen Gesamtkirchengemeinde St. Sebastian Seckach bzw. der Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach wird / werden zu den Mitgliederversammlungen und, falls dies erforderlich oder angemessen erscheint, gegebenenfalls zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Er hat / sie haben bei den Versammlungen und Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

§ 11

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Änderung dieser Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen.
- Besteht die Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.11.2011 errichtet und bei der Mitgliederversammlung am 05.05.2012 (§ 9 Absatz 4) geändert.

Seckach-Großeicholzheim, den 05.05.2012

Philipp Galm,
Vorsitzender

Wolfgang Schell,
Stellv. Vorsitzender

Sandra Fichtmüller,
Schriftführerin